Statuten des Blau Weiss Zug

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

[1] Der Blau Weiss Zug wurde am *29.05.2013* gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

[2] Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

[3] Sein Sitz befindet sich in *Zug.*

[4] Der Blau Weiss Zug ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

[5] Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

[6] Die Vereinsfarben sind *blau / weiss.*

[7] In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

[1] Der Blau Weiss Zug ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des *Innerschweizerischen Verbandes IFV*.

[2] Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes *IFV* sind für den Blau Weiss Zug sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Blau Weiss Zug ersuchen.

Art. 4

[1] Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

[2] Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

[3] Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktive;
2. Junioren;
3. Senioren und Veteranen;
4. Ehrenmitglieder;
5. Freimitglieder;
6. Passivmitglieder;
7. Gönner und Supporter.

Art. 6

[1] Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

[2] Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 7

Die Freimitgliedschaft erhält, wer 10 Jahre ununterbrochen aktives Vorstandsmitglied des Vereins war.

Art. 8

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Passivmitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Gönner bzw. Supporter sind Personen, die dem Verein jährlich mindestens den vom Vorstand festgesetzten Unterstützungsbeitrag zukommen lassen.

Gönner und Supporter haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10

[1] Die Mitglieder aller Kategorien des Blau Weiss Zug haben folgende Rechte:

1. Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
2. Orientierung über das Vereinsleben in geeigneter Form (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o. ä.);
3. Ausübung weiterer Rechte gemäss Statuten oder Beschlüssen des Vereins.

[2] Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind nur:

1. Aktive Mitglieder;
2. Junioren ab vollendetem 18. Altersjahr,
3. Senioren und Veteranen
4. Ehrenmitglieder,
5. Freimitglieder.

[3] Aktive, Junioren sowie Senioren/Veteranen haben zusätzlich das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

[4] Passivmitglieder haben nur das Recht, ihrer Eignung entsprechend nur am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Art. 11

[1] Die Mitglieder des Blau Weiss Zug haben die Pflicht:

1. sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten;
2. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes IFV und des Blau Weiss Zug zu befolgen;
3. die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen;
4. den Verein für sämtliche sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten. Dabei gilt:

   - Verursacherprinzip
   Sämtliche vom Verband (SFV, IFV oder andere zuständige Instanzen) gegen den Verein oder seine Mitglieder, Spieler, Trainer oder Funktionäre ausgesprochenen Bussen, Gebühren oder Kosten sind grundsätzlich vom **Verursacher** zu tragen.

   - Grundsätzliche Zuordnung
   a. Die **Spieler** tragen die Kosten selbst bei allen Freundschaftsspielen sowie bei

unsportlichem oder unnötigem Verhalten (z. B. verbale Auseinandersetzungen, Ballwegschlagen, Reklamationen, Tätlichkeiten).
b. Die **Mannschaftskasse** kann Kosten für Karten übernehmen, die im klaren Interesse der Mannschaft und des sportlichen Erfolges liegen (z. B. taktische Fouls zur Verhinderung einer klaren Torchance).
c. Die **Vereinskasse** übernimmt Kosten ausschliesslich in absoluten Ausnahmefällen, insbesondere bei matchentscheidenden Situationen, in denen ein Spieler eindeutig und ausschliesslich zum Wohle des Vereins gehandelt hat.

- Abweichungen in Ausnahmefällen
Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von der grundsätzlichen Zuordnung gemäss lit. a–c abweichen und eine Kostenübernahme durch die Mannschaftskasse oder den Verein beschliessen, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.

- Einschränkung
Unsportliche, unnötige oder wiederholte Fouls fallen niemals unter lit. b oder c und sind stets vom betreffenden Spieler selbst zu übernehmen.

- Entscheidkompetenz
Im Streitfall entscheidet der Vorstand endgültig über die Zuordnung der Kosten.

5. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
6. alle übrigen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des Vereins hervorgehen.
7. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
8. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zum Boykott angemeldet werden.

Art. 12

[1] Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.

[2] Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

[3] Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgender Saison wirksam.

Art. 13

[1] Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

[2] Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 14

[1] Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

[2] Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

[3] Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Handen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[4] Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Art. 15

[1] Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

[2] Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

[3] Offene Schulden aus Sperren, Karten oder durch den Verband auferlegten Bussen sind vom betreffenden Spieler vollständig zu begleichen, bevor ein Austritt oder Vereinswechsel erfolgen kann.

[4] Der Verein Blau Weiss Zug behält sich das Recht vor, offene Forderungen den aufnehmenden Vereinen in Rechnung zu stellen und beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) oder den zuständigen Regionalverbänden einen Boykottantrag gegen den betreffenden Spieler zu stellen, bis sämtliche Verpflichtungen beglichen sind.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 16

Die Organe des Vereines sind:

9. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
10. der Vorstand (Co-Präsidium);
11. die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 18

[1] Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

[2] Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
3. Genehmigung:

- der Jahresrechnung;
- des Berichts der Rechnungsrevisoren;

1. Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
2. Genehmigung des Budgets;
3. Wahl und Abberufung:

- der einzelnen Mitglieder des Co-Präsidiums, wobei jedes Mitglied separat gewählt und abberufen wird;
- der Mitglieder der Revisionsstelle;

1. definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
2. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren;
3. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. Statutenänderungen;
5. die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 19

[1] Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

[2] Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

[2] Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn *mehr als die Hälfte* stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (z.B. 100 Mitglieder 51 anwesend).

3 Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

[4] Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

[5] Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

[6] Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 21

[1] Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstandsmitglieder, Aktive, Senioren/Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

[2] Passivmitglieder, Gönner und Supporter sind zur Teilnahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

[3] Wer einer Generalversammlung unentschuldigt zum zweiten Mal fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal CHF 200.– gebüsst. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 22

[1] Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

[2] Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief oder per Mail an info@blauweisszug.ch begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 23

1 Die Generalversammlung wird durch ein vom Co-Präsidium bestimmtes Mitglied des Co-Präsidiums geleitet. Die Funktion als Versammlungsleiter verleiht keine zusätzlichen Stimm- oder Entscheidungsrechte.

[2] Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

b) Der Vorstand (Co-Präsidium)

Art. 24

Der Vorstand des Blau Weiss Zug wird als Co-Präsidium geführt.

1 Das Co-Präsidium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Angestrebt wird eine ungerade Zusammensetzung. Eine vorübergehend gerade Mitgliederzahl infolge einer Vakanz berührt die Handlungs- und Beschlussfähigkeit nicht.

2 Sämtliche Mitglieder des Co-Präsidiums sind gleichberechtigt und verfügen über je eine Stimme.

3 Es bestehen innerhalb des Co-Präsidiums keine statutarisch übergeordneten Funktionen. Insbesondere bestehen keine Funktionen mit zusätzlichen Entscheidungs- oder Stimmrechten.

4 Die Mitglieder des Co-Präsidiums werden durch die Generalversammlung einzeln gewählt.

5 Das Co-Präsidium organisiert sich selbst und legt die interne Aufgaben-, Ressort- und Verantwortungsverteilung unter seinen Mitgliedern fest.

6 Die interne Zuweisung von Aufgaben oder Ressorts begründet keine hierarchische Stellung und verleiht keine zusätzlichen Stimmrechte.

Art. 25

[1] In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

[2] Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

[3] Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 26

1 In das Co-Präsidium sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

2 Die Wahl der Mitglieder des Co-Präsidiums erfolgt durch die Generalversammlung für jedes Mitglied einzeln.

3 Jedes Mitglied des Co-Präsidiums verfügt über genau eine Stimme.

Art. 27

1 Das Co-Präsidium versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Co-Präsidiums ist berechtigt, eine Sitzung einzuberufen.

2 Das Co-Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4 Das Co-Präsidium kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder oder Drittpersonen beiziehen; diese haben lediglich beratende Stimme und kein Stimmrecht.

5 Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Co-Präsidiums aus, führen die verbleibenden Mitglieder die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung weiter, sofern das Co-Präsidium weiterhin aus mindestens drei Mitgliedern besteht und beschlussfähig ist. Eine Ersatzwahl kann an der nächsten ordentlichen Generalversammlung durchgeführt werden. Das Co-Präsidium ist berechtigt, eine vakante Stelle bis dahin vorläufig zu besetzen; die Wahl ist durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen. Sinkt die Mitgliederzahl des Co-Präsidium unter drei oder ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gewährleistet, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen jeweils zwei Mitglieder des Co-Präsidiums kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Art. 29

[1] Die Revisionsstelle setzt sich aus einem Rechnungsrevisor und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.

[2] Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

[3] An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Art. 30

[1] Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung.

[2] Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Art. 31

[1] Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Senioren-/Veteranenkommission.

[2] Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

[3] Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 32

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 500.- pro Person bei den Aktiven Fr. 300.- bei den Junioren pro Person und Jahr. Der Passivspielermitgliederbeitrag beträgt jeweils die Hälfte des von der Generalversammlung festgelegten Aktivbeitrags;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 33

[1] Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

[2] Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

[3] Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 34

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 35

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 36

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 37

[1] Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

[2] Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 38

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

[2] Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind. Sollte bei der 1. Berufung die Mehrheit von 2/3 nicht erreicht werden, wird innerhalb von 14 Tagen eine 2. Generalversammlung einberufen, welche nicht die Pflicht hat die 2/3 Anwesenheit zu erfüllen.

[3] Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 39

[1] Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

[2] Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 40

[1] Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Zug ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

[2] Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Zug kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige

Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Zug vermachen.

KAPITEL 8: Datenschutz & Bildrechte

Art. 41

[1] Der Verein bearbeitet die für die Mitgliederverwaltung, den Spielbetrieb und die Vereinsorganisation notwendigen Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

[2] Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies für die Erfüllung des Vereinszwecks oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.

[3] Personenbezogene Daten werden nach Austritt eines Mitglieds gelöscht, sobald sie nicht mehr für gesetzliche oder vertragliche Zwecke erforderlich sind.

[4] Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über die vom Verein gespeicherten Daten zu verlangen.

Art. 42

[1] Mit dem Beitritt zum Verein erklärt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass im Rahmen von Trainings, Spielen, Veranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten Bild- und Tonaufnahmen (z. B. durch Kamerasysteme wie VEO) erstellt werden dürfen.

[2] Der Verein ist berechtigt, dieses Material für interne Analysezwecke sowie zur Öffentlichkeitsarbeit auf den vereinseigenen Kommunikationskanälen (z. B. Website, Social Media, Print) zu verwenden.

[3] Die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder werden gewahrt; Aufnahmen werden ausschliesslich im sportlichen Kontext genutzt.

[4] Mitglieder, die der Veröffentlichung von Aufnahmen widersprechen möchten, haben dies schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein vollständiger Ausschluss von Aufnahmen, insbesondere bei Mannschaftsbildern oder Liveübertragungen, kann nicht gewährleistet werden.

[5] Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gemäss Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) sowie der einschlägigen internationalen Vorschriften (z. B. DSGVO).